

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 03

Ausgabetag: 22. Mai 2006

32. Jahrgang

INHALT		Seite
09)	Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Rat der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> Clemens Diedrich für Dr. Friedrich-Karl Bandelow	17
10)	7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad der Gemeinde Schermbeck vom 16.05.2006	18
11)	Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 3. Abschnitt“	21
12)	Teileinziehung der „Mittelstraße“ von der Straße „Schienebergstege“ bis zur Straße „Bösenberg“ samstags in der Zeit von 9.00 Uhr – 14.00 Uhr <u>hier:</u> Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Teileinziehung vom 22.07.2004	23
13)	Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Am Wallgraben) <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	25
14)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Wallgraben“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB	27



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Rat der Gemeinde Schermbeck **hier: Clemens Diedrich für Dr. Friedrich-Karl Bandelow**

Das Gemeinderatsmitglied Dr. Friedrich-Karl Bandelow (USWG), wohnhaft 46514 Schermbeck, Johann-von-der-Recke-Straße 79, hat mit Erklärung vom 10.03.2006 auf sein Mandat im Rat der Gemeinde Schermbeck zum 31.03.2006 verzichtet. Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), -SGV. NRW. 1112 -, stelle ich fest, dass mit Wirkung vom 01.04.2006

Herr Clemens Franz Diedrich, wohnhaft 46514 Schermbeck, Siegelhof 21,

aus der Reserveliste der Unabhängigen Schermbecker Wählergemeinschaft (USWG) in den Rat der Gemeinde Schermbeck nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

46514 Schermbeck, den 12.05.2006

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

-Grüter-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad der Gemeinde Schermbeck vom 16.05.2006

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228) sowie des § 3 Abs. 3 der Benutzungssatzung für das Hallenbad der Gemeinde Schermbeck vom 23.10.1978, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.1983, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 11.05.2006 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad der Gemeinde Schermbeck vom 23.10.1978, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung vom 31.07.2003 und durch die Erste Artikelsatzung der Gemeinde Schermbeck zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 09.10.2001 (Euro-Anpassungssatzung), beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für das Hallenbad der Gemeinde Schermbeck vom 23.10.1978, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung vom 31.07.2003 und durch die Erste Artikelsatzung der Gemeinde Schermbeck zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 09.10.2001 (Euro-Anpassungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 1 (Höhe der Benutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

(1) Für die Benutzung des Hallenbades einschließlich der Kleideraufbewahrung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarten

1.1 Erwachsene	3,00 €
1.2 Ermäßigte Gebühr (gem. § 4)	2,00 €

2. Zehnerkarten

2.1 Erwachsene	25,00 €
2.2 Ermäßigte Gebühr (gem. § 4)	15,00 €

3. Familienkarten **-gestrichen-**

4.	<u>Zeitkarten</u>	
4.1	<u>Monatskarten</u>	-gestrichen-
4.2	<u>Halbjahreskarten</u>	
	Erwachsene	70,00 €
	Ermäßigte Gebühr (gem. § 4)	35,00 €
4.3	<u>Jahreskarten</u>	
	Erwachsene	120,00 €
	Ermäßigte Gebühr (gem. § 4)	60,00 €

(2) Kinder unter 5 Jahren haben freien Eintritt.

(3) Sportvereinen, denen besondere Benutzungszeiten eingeräumt sind, haben folgende Gebühren für jede Benutzungsstunde zu entrichten:

1.	Schermbecker Sportvereine und die DLRG	7,50 €
2.	Auswärtige Sportvereine	20,00 €

§ 3 (Gebühren für den Schwimmunterricht) wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren für die Erteilung von Schwimmunterricht im Hallenbad betragen

a)	für Erwachsene	50,00 €
b)	für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	40,00 €

Eine zusätzliche Zahlung von Benutzungsgebühren gem. § 1 entfällt.

§ 4 (Gebührenermäßigungen) wird wie folgt geändert:

Eine Gebührenermäßigung gem. § 1 Abs. 1 erhalten:

- (1) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises.
- (2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, für die eine ständige Begleitung erforderlich ist (Schwerbehinderte mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).
- (3) Empfängerinnen und Empfänger des Arbeitslosengeld I (Sozialgesetzbuch Drittes Buch -SGB III-), Arbeitslosengeld II (SGB II), Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB XII sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber, welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
Die v. g. Personen haben einen entsprechenden Nachweis, der nicht älter als 3 Monate sein darf, vorzulegen.

§ 5 (Sonderveranstaltungen -Kindergeburtstage-) wird aufgenommen:

Kinder unter 13 Jahren haben an ihrem Geburtstag freien Eintritt. Ein Nachweis ist erforderlich. Des Weiteren hat eine erwachsene Person, die die Geburtstagsgruppe begleitet ebenfalls freien Eintritt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Schermbeck am 11.05.2006 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad der Gemeinde Schermbeck, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 16.05.2006

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

Grüter



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 3. Abschnitt“

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 15.03.2006 auf der Grundlage der §§ 14 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen,

1. für das Neubaugebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 3. Abschnitt“ die Straßenbezeichnung **„Kastanienstraße“** fortzusetzen.
2. die Fußwegeverbindung zwischen den Bebauungsplänen Nr. 2 „Marellenkämpe, 2. Abschnitt“ und Nr. 2 „Marellenkämpe, 3. Abschnitt“, ausgehend vom „Kapellenweg“ in nordöstlicher Richtung, in **„Wilsingweg“** zu benennen.

Die Fortführung des Straßennamens **„Kastanienstraße“** für das Neubaugebiet sowie die Benennung der Fußwegeverbindung in **„Wilsingweg“** wird hiermit verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage der neuen Straße sowie der Fußwegeverbindung ist aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

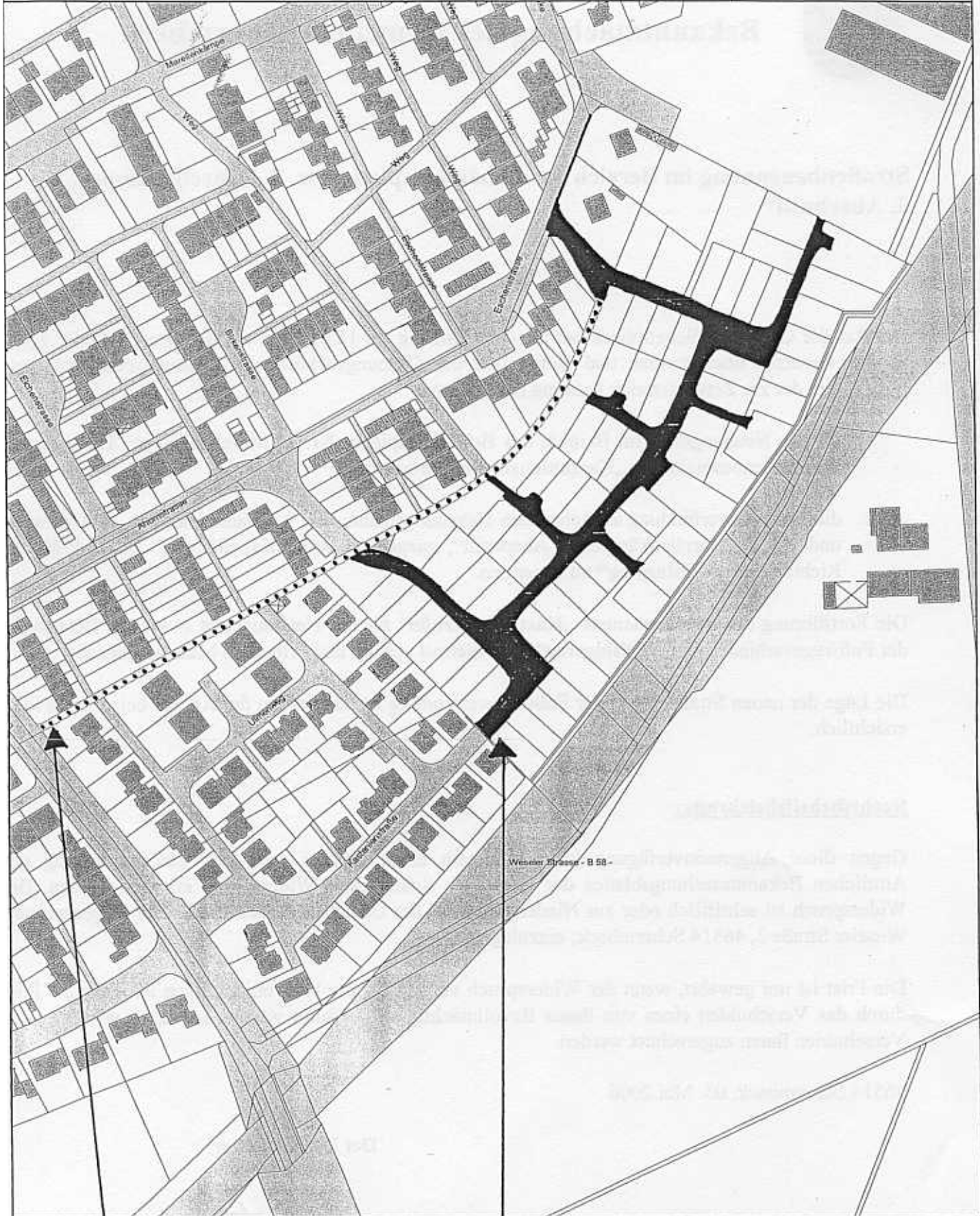
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

46514 Schermbeck, 03. Mai 2006

Der Bürgermeister

Grüter



..... Fußweg Benennung "Wilsingweg"

■ Neubaubereich Fortführung "Kastanienstraße"

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt- Nr.03
der Gemeinde Schermbeck vom 22.05.2006, S. 21



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Teileinziehung der „Mittelstraße“ von der Straße „Schienebergstege“ bis zur Straße „Bösenberg“ samstags in der Zeit von 9.00 Uhr – 14.00 Uhr

hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Teileinziehung vom 22.07.2004

Nach einem entsprechenden Beschluss des Rates der Gemeinde Schermbeck vom 21.07.2004 wurde die Teileinziehung der „Mittelstraße“ zwischen der Straße „Schienebergstege“ und der Straße „Bösenberg“ samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) am 22.07.2004 verfügt und anschließend im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck vom 30.07.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Hiergegen sind zahlreiche Widersprüche eingelegt worden, so dass die Teileinziehung der „Mittelstraße“ bis zum heutigen Tage noch nicht wirksam werden konnte.

Nunmehr hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 11.05.2006 beschlossen, seinen damaligen Beschluss vom 21.07.2004 zur Teileinziehung der „Mittelstraße“ wieder aufzuheben.

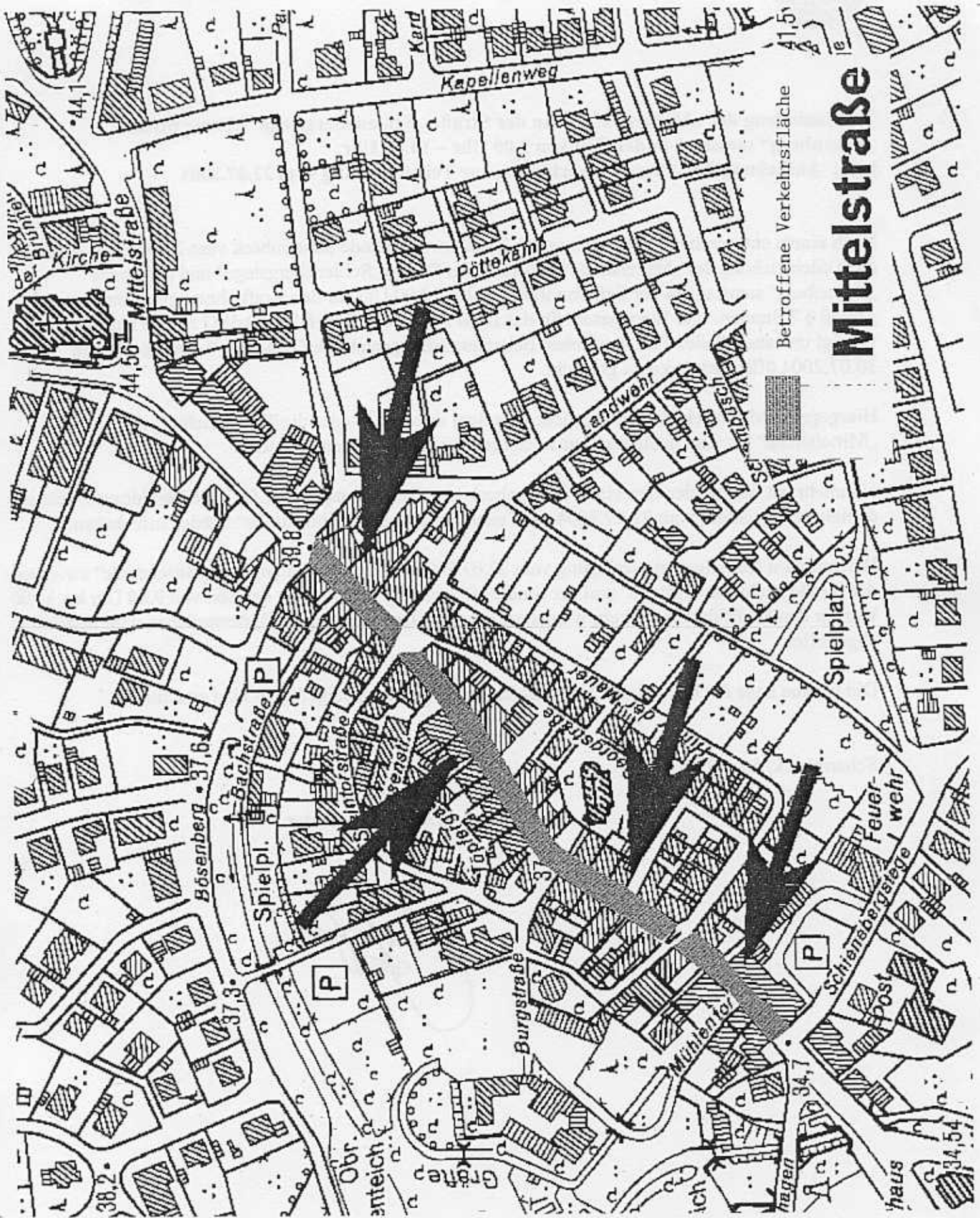
Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 22.07.2004 zur Teileinziehung der „Mittelstraße“ zwischen der Straße „Schienebergstege“ und der Straße „Bösenberg“ samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr für den Kraftfahrzeugverkehr wieder aufgehoben. Den eingelegten Widersprüchen wird insofern abgeholfen.

Die genaue Lage der betroffenen Verkehrsflächen ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

Schermbeck, den 19.05.2006

Der Bürgermeister

- Grüter -



Betroffene Verkehrsfläche

Mittelstraße



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Am Wallgraben)

**hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Am Wallgraben) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses wurde außerdem zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Planentwurf und den Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

08. Juni 2006 bis 07. Juli 2006 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes zu äußern. Die vorgenannten Entwürfe werden außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeinde Schermbeck erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

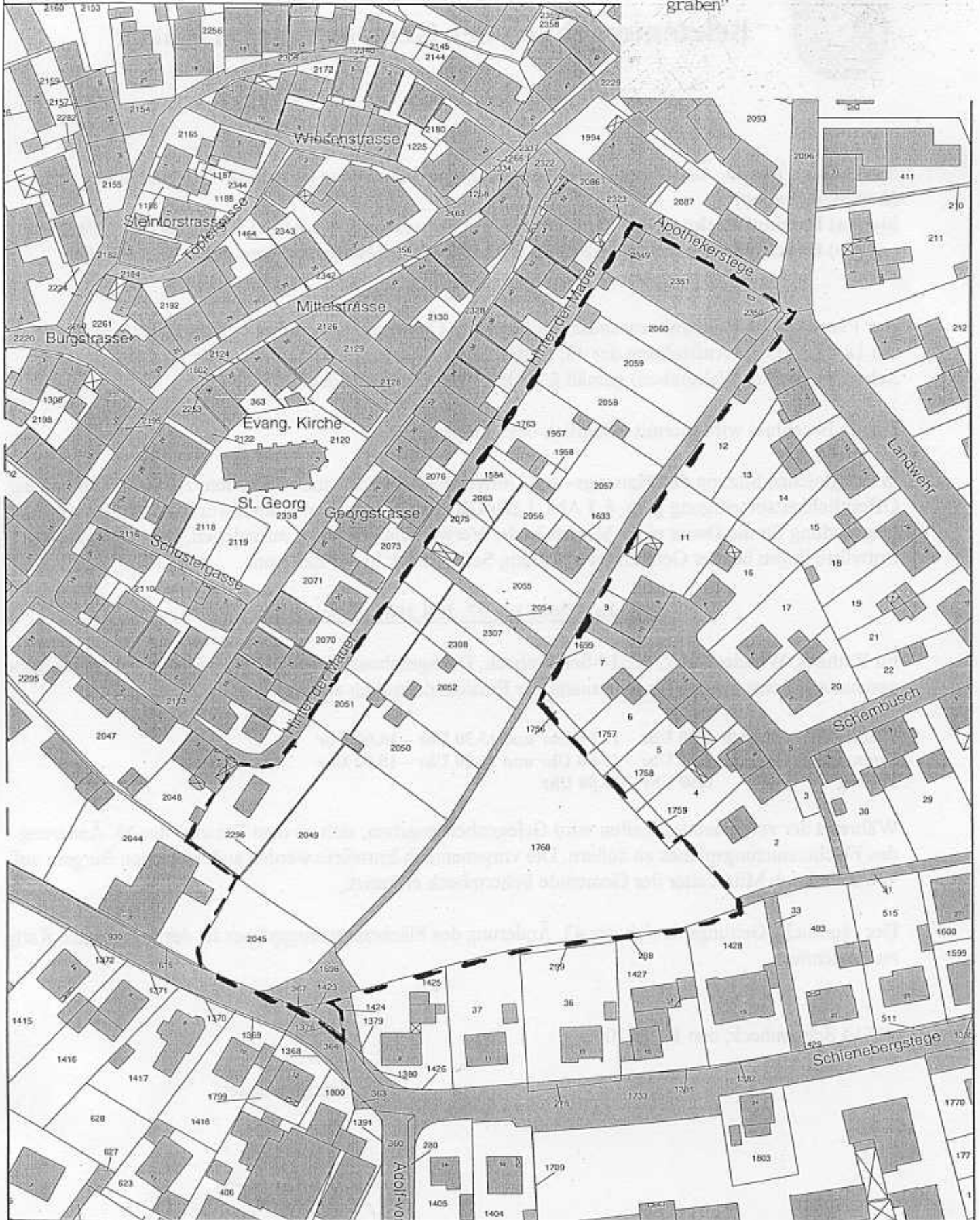
46514 Schermbeck, den 19.05.2006

Der Bürgermeister

GIS Projekt Schermbeck

5.2

— Geltungsbereich der 43. Änderung des
Flächennutzungsplanes und des
Bebauungsplanes Nr. 40 "Am Wall-
graben"



M 1 : 1500



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 03
der Gemeinde Schermbeck vom 22.05.2006,
S. 25





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Wallgraben“ der Gemeinde Schermbeck
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Wallgraben“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses wurde außerdem beschlossen, zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB den Planentwurf und den Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

08. Juni 2006 bis 07. Juli 2006 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Wallgraben“ zu äußern. Die vorgenannten Entwürfe werden außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeinde Schermbeck erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Wallgraben“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

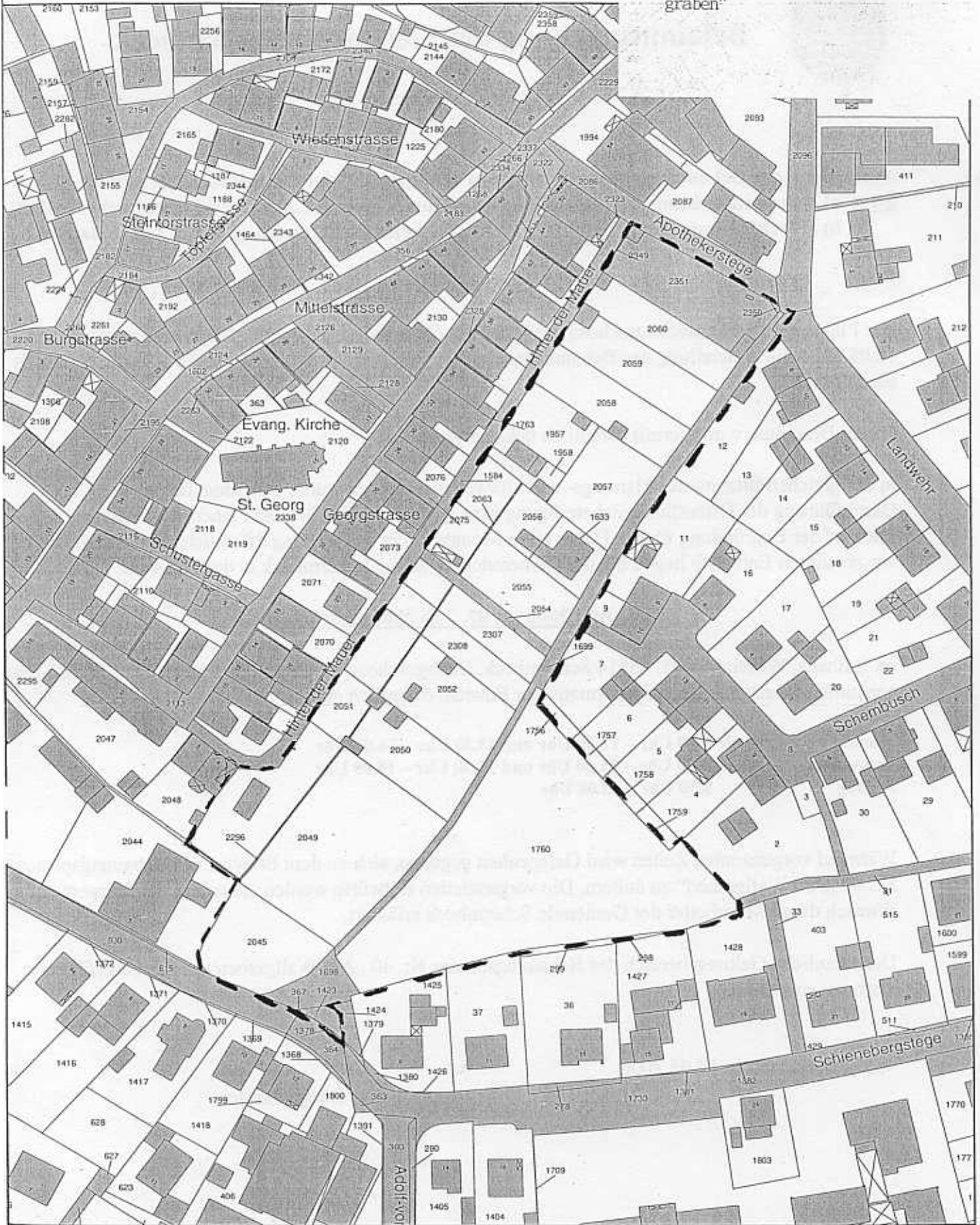
46514 Schermbeck, 19.05.2006

Der Bürgermeister

GIS Projekt Schermbeck

5.2

— — Geltungsbereich der 43. Änderung des
Flächennutzungsplanes und des
Bebauungsplanes Nr. 40 "Am Wall-
graben"



M 1 : 1500

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 03
der Gemeinde Schermbeck vom 22.05.2006;
S. 27

